

FAQ Genossenschaftsinitiative

Stand 03/2026



1. Wie läuft die Gründung einer Genossenschaft ab?

Zunächst treten Interessierte als Mitglieder einer (zu gründenden) Genossenschaft bei, indem sie Geschäftsanteile an der Genossenschaft zeichnen und bezahlen. Diese bilden dann das Eigenkapital der Genossenschaft. Die Höhe eines Geschäftsanteils wird genauso wie der Zweck der Genossenschaft in der Satzung der Genossenschaft geregelt.

Die Satzung wird bei der Gründung beschlossen und anschließend vom Prüfungsverband geprüft, der überprüft, ob sie den Regeln des Genossenschaftsgesetzes entspricht und der Geschäftsplan Aussicht auf Erfolg hat. Wenn dies bestätigt wird, geht die Gründung zum Registergericht, das die Genossenschaft ins Register einträgt. Damit ist sie offiziell geschäftsfähig.

2. Kann nicht einfach alles so bleiben, wie es ist? Warum eine Genossenschaft?

Der bauerngarten könnte theoretisch auch als Einzelunternehmung weitergeführt werden. Dafür bräuchte es jedoch eine qualifizierte Person, die den Betrieb entweder mit Eigenkapital oder Krediten selbst finanziert.

Als die Idee einer gemeinschaftlichen Übernahme durch die Genossenschaft entstand, gab es keine Person, die den Betrieb zu Max' Konditionen hätte kaufen können.

Würde eine Einzelperson übernehmen, müsste sie hohe monatliche Tilgungsraten zahlen. Um die Kredite zu refinanzieren, wären entweder schnelle Umsatzsteigerungen nötig, z. B. durch weitere Standorte, höhere Parzellenpreise oder Druck auf die Löhne der Mitarbeitenden.

3. Was ist ein Anteil/Genossenschaftsanteil?

Ein Genossenschaftsanteil ist eine einmalige finanzielle Einlage in die Genossenschaft.

Alle Anteile zusammen bilden das Eigenkapital der bauerngarten-Genossenschaft. Für die Investitionen der Gründung (Kauf des Betriebes, Aufbau der Strukturen) entsteht ein Kapitalbedarf von rund 400.000 €. In der Satzung der Genossenschaft werden die Höhe der Anteile und die Rechte der Mitglieder geregelt.

Durch das Zeichnen von Genossenschaftsanteilen erlangen Mitglieder Stimm- und Informationsrechte. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden die Anteile nach einer Frist von zwei Jahren zurückgezahlt.

Genossenschaftsanteile können nach Vereinbarung in Raten eingezahlt werden.

Der Saisonbeitrag für die Buchung einer Parzelle bleibt davon unberührt, *siehe **Frage 13***.

4. Was bedeutet die Gründung einer Genossenschaft für die einzelnen Bauerngärtner*innen?

Die Gründung der Genossenschaft bietet mehr Sicherheit als eine Übernahme durch eine*n Einzelunternehmer*in oder ein anderes Unternehmen. Die Ziele der Genossenschaft sind klar definiert und werden von den Mitgliedern – also den Nutzenden – bestimmt, so dass die Ausrichtung des Betriebs erhalten bleibt.

Kapital für den Kauf durch die Genossenschaft wird idealerweise durch Anteile der Bauerngärtner*innen aufgebracht. Wünschenswert ist, dass möglichst viele Bauerngärtner*innen beitreten. Niemand soll ausgeschlossen werden, wenn er*sie sich Anteile nicht leisten kann. Ein Solidarmodell ermöglicht es, dass manche Mitglieder freiwillig höhere Anteile zeichnen, um andere zu unterstützen, *siehe auch **Frage 6***.

5. Müsste ich als Bauerngärtner*in einen oder mehrere Anteile erwerben? Kann ich weiter gärtnern, wenn ich nicht Mitglied der Genossenschaft werde? Wie viel müsste ein Genossenschaftsanteil ungefähr kosten, damit das Modell tragfähig ist?

Genossenschaften werden i.d.R. von Organisationen genutzt, die darauf abzielen, die Eigentumsverhältnisse nicht auf wenige Menschen zu konzentrieren, sondern auf viele Schultern zu verteilen. Würde man den Kapitalbedarf für Gründung und Betriebsübernahme der bauerngarten-Genossenschaft gleichmäßig auf alle Bauerngärtnerinnen umlegen, entstünde ein Kapitalbedarf pro Kopf ca. 450,- €, der durch Genossenschaftsanteile zu zeichnen wäre. Da die finanziellen Voraussetzungen bei vielen Bauerngärtner*innen sehr unterschiedlich sind, schien es uns unfair, alle nach einem Durchschnittssatz einzubeziehen. Wir wollen Menschen nach ihren Möglichkeiten einbinden und niemanden aus finanziellen Gründen vom Projekt ausschließen. Uns ist es sehr wichtig, mit allen Menschen, mit denen wir in der Vergangenheit im bauerngarten gegärtnert haben, auch in Zukunft weiter zu gärtnern.

Aus diesem Grund haben wir im November 2025 eine Umfrage unter allen Bauerngärtner*innen durchgeführt, um zu erfahren, wie hoch die Bereitschaft ist, freiwillig in die bauerngarten-Genossenschaftsanteile zu investieren. Dabei zeigte sich, dass die Mitglieder bereit sind, eine Summe von insgesamt rund 319.000 € einzulegen.

Um die Lücke zwischen den freiwilligen Anteilen der Umfrage und dem Kapitalbedarf von ca. 400.000 € zu schließen, haben wir uns dazu entschieden, alle Bauerngärtner*innen, die eine Parzelle buchen wollen, mit einem Mindestbetrag von 200,- € zu belasten.

Das ist also der umgangssprachliche Genossenschafts“anteil“ von 200,- den jede*r mindestens beisteuern soll, wenn er*sie eine Parzelle buchen möchte. Dieser Betrag splittet sich in 4 sogenannte „Geschäftsanteile“ von je 50,- €. Wenn jemand also 900,- € zeichnen möchte, sind das 18 Geschäftsanteile. Alle Beträge in 50,-er Schritten (über 200,- €) sind somit denkbar. Alle Beiträge über 450,- € können als Solidaranteil verstanden werden (*siehe **Frage 6***).

Dieser Genossenschaftsbeitrag kann auch in **Raten** gezahlt werden. Um sicherzustellen, dass wir niemanden im bauerngarten durch die Genossenschaftsgründung verlieren, möchten wir es ermöglichen, sich von dem Mindestbeitrag von 200,- € und damit von der Mitgliedschaft in der Genossenschaft auf Antrag befreien zu lassen.

Wir hoffen, dass dieses Vorgehen langfristig durch finanzstärkere Bauerngärtner*innen, die höhere Beträge einlegen können, und durch Externe und Mitgärtner*innen ohne eigene Parzelle, die zusätzliche Beiträge beisteuern, im Sinne des Solidarmodells mitgetragen wird.

6. Was ist ein Solidaranteil?

Solidaranteile haben wir in der Umfrage solche genannt, die bewusst gezeichnet werden, um anderen Menschen eine Teilhabe am bauerngarten zu ermöglichen. Rein mathematisch könnten alle Anteile, die über der Durchschnittshöhe liegen, als Solidaranteile verstanden werden. Führt man diesen Gedanken weiter, können alle Anteile unter 450,- € als ermäßigte Anteile betrachtet werden.

Einig sind wir uns jedoch, dass Solidarität nicht bei einer bestimmten Summe beginnt oder endet. Für eine Person können 300,- € das Maximum sein, was an Einlage möglich ist, während andere 1000,- € oder mehr leisten können.

Letztendlich ist uns wichtiger, dass sich alle Menschen, die am bauerngarten teilhaben, die Frage stellen: „Was kann ich beitragen, um den

bauerngarten zu erhalten?“ Wenn alle dies wirklich tun, sind wir zuversichtlich, genügend Anteile zu zeichnen, um den Betrieb weiterhin erfolgreich führen zu können.

7. Habe ich als als Genossenschaftsmitglied das Recht auf die Buchung einer Parzelle?

Nein. Parzellen werden im Rahmen ihrer Verfügbarkeit vergeben und richten sich nach der Warteliste bzw. der Wiederbuchungsmöglichkeit.

Ziel ist es dennoch, dass jedes Genossenschaftsmitglied die Möglichkeit erhält eine Parzelle zu buchen ggf. nach Wartezeit. Derzeit planen wir mit einer um ein Jahr verkürzten Wartezeit für Genoss*innen.

8. Kann die Höhe eines Anteils an das Einkommen des Mitglieds angepasst werden?

Ja und nein. Wir bauen auf die Eigenverantwortung und erwarten, dass alle Menschen im bauerngarten eine Anteilshöhe wählen, die ihren Möglichkeiten entspricht. Sollte diese bei dir unter dem Mindestbeitrag von 200,- € liegen, bitten wir dich, im Rahmen der Buchung einen formlosen Antrag auf Freistellung vom Mindestbeitrag zu stellen. Eine Einkommensprüfung oder andere Formen der Bedarfsprüfung lehnen wir – auch aus verwaltungstechnischer Sicht – ab. Klar ist auch, dass das Vorhaben nur funktioniert, wenn in Summe genügend Kapital in € gezeichnet wird, um den Betrieb zu übernehmen und die Genossenschaft zu gründen.

9. Gibt es Unterschiede in Abhängigkeit von der Parzellengröße, wie viele Anteile eine Person bezahlen muss, um Mitglied der Genossenschaft zu sein?

Die Größe der genutzten Parzelle hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Mindestanteile, die eine Person für ihren Eintritt in die Genossenschaft zeichnet. Gründe hierfür sind:

- Ausschlaggebend für die Höhe der Genossenschaftsanteile sollen die finanziellen Möglichkeiten der Menschen sein, die die Parzelle nutzen. Ähnlich wie in der Solidarischen Landwirtschaft geht es also nicht darum, die Last möglichst gleichmäßig auf alle zu verteilen, sondern den sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der teilnehmenden Menschen Rechnung zu tragen.
- Bei der Parzellengröße gibt es gewissermaßen ein moralisches Dilemma. Große Parzellen werden aus sehr unterschiedlichen Motiven genutzt. Überspitzt gesagt reicht die Spanne von: „Ich möchte etwas mehr Platz haben, komfortabler ernten und kann es mir leisten, mehr Geld in die Hand

zu nehmen“ bis hin zu: „Eine kleine Parzelle kann ich mir nicht leisten, deswegen teile ich mir lieber eine große und komme damit günstiger weg.“ Eine große Parzelle kann somit auch eine gute Lösung für einen schmalen Geldbeutel sein.

- Auf der anderen Seite ist klar: Wären alle Parzellen im bauerngarten groß, könnten deutlich weniger Menschen teilhaben, und der Durchschnittsbeitrag für Betrieb und Genossenschaftsgründung läge deutlich höher. Nach unserer Rechnung wären dann 800,- € pro große Parzelle nötig. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Menschen mit großen Parzellen dies berücksichtigen und freiwillig mehr Genossenschaftsanteile zeichnen.
- Kontrollieren wollen wir das nicht, sondern bauen wie so oft auf euren gesunden Menschenverstand und eure Solidarität. Zudem wäre es für das bauerngarten-Team ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, wenn wir die Mindesthöhe der Genossenschaftsanteile an die Parzellengröße binden und unterschiedlich hohe Mindestanteile ausgeben würden. Zumal sich bei manchen die gebuchte Parzellengröße von Jahr zu Jahr ändert.

10. Muss ich als Mitgärtner*in auch Mitglied der Genossenschaft werden?

Nein, Menschen die mit Parzellenbucher*innen/Mitgliedern in Parzellen mitgärtnern, zu Besuch kommen usw. müssen keine Anteile zeichnen. Hilfreich und wünschenswert wäre es natürlich schon, um das Vorhaben der Genossenschaft, den Betrieb zu kaufen, zu unterstützen.

11. Zahle ich den Genossenschaftsanteil einmalig oder jährlich?

Einmalig. Man hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Zahl seiner Anteile zu erhöhen.

12. Kann ich die Genossenschaftsanteile in Raten bezahlen?

Ja, es wird die Möglichkeit der Ratenzahlung geben. *Siehe Frage 5.*

13. Ersetzt der Genossenschaftsanteil den Saisonbeitrag (Parzellenbuchung) oder ist die Zahlung zusätzlich?

Die Genossenschaftsanteile sind Teil des Eigenkapitals der Genossenschaft und ermöglichen den Kauf des Unternehmens „bauerngarten – Hof Wendelin“. Sie sollen die Gründungskosten abdecken und stellen eine Art Geldeinlage dar, die bei Austritt rückerstattet wird. Damit werden keine laufenden Betriebsmittelausgaben getätigt.

Der Saisonbeitrag, den du bei Buchung einer Parzelle zahlst, besteht unabhängig vom Genossenschaftsanteil und deckt die laufenden Betriebskosten wie Personalkosten, Jungpflanzen, Saatgut, Kraftstoff und

weitere Materialien. Diese Kosten fallen jede Saison von neuem an und werden durch die Saisonbeiträge gedeckt.

14. Wird der Saisonbeitrag zur Buchung einer Parzelle im bauerngarten teurer?

Die Idee, eine Genossenschaft zu gründen, besteht auch deshalb, weil wir so von vielen Menschen ein wenig Geld einsammeln können, um den Kauf kostengünstig zu ermöglichen. Zur Finanzierung des Kaufpreises müssten wir sonst Kredite aufnehmen, für die man langfristig Zinsen und Tilgung zahlen müsste. Dadurch würden die jährlichen Ausgaben steigen und somit u.U. auch die Saisonbeiträge. Je mehr Menschen bei der Genossenschaft mitmachen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Nutzung der Parzellen teurer wird. Preisanpassungen aufgrund von Inflation sind davon unberührt und können dennoch nötig sein, falls die Kosten für Saatgut, Jungpflanzen, Kraftstoff, Dünger oder Personal steigen.

15. Kann ich als Neugärtner*in eine Saison dabei sein, ohne Mitglied in der Genossenschaft zu sein?

Ja, es wird eine „Schnuppersaison“ für diejenigen geben, die noch nie eine Parzelle im bauerngarten hatten und erst einmal schauen wollen, ob ihnen das gefällt und ob sie länger dabeibleiben wollen.

16. Kann ich Bauerngärtner*in sein, ohne Genoss*in zu werden?

Jain – um Neugärtner*innen zu ermöglichen, den bauerngarten zuerst kennenzulernen, ist ein Eintreten in die Genossenschaft erst ab der zweiten Saison nötig. Ansonsten *siehe auch Frage 5*.

17. Kann man Genoss*in werden, ohne Bauerngärtner*in zu sein?

Ja, auf jeden Fall. Dafür reichen zwei Anteile à 50,- €, gesamt also 100,- € aus, mehr Anteile sind aber ebenfalls möglich.

18. Kann ich aus der Genossenschaft wieder austreten? Was passiert mit meinen Anteilen?

Wenn man nicht mehr Bauerngärtner*in/Genoss*in sein möchte, kann man die Mitgliedschaft und damit die Anteile an der Genossenschaft kündigen. Man erhält dann das Geld, das man für die Anteile gezahlt hat, nach der in der Satzung festgelegten Frist (voraussichtlich zwei Jahre) und nach Feststellung des Jahresabschlusses zurück.

19. Muss ich mich persönlich an der Genossenschaft beteiligen und einbringen? Muss ich z.B. an Sitzungen teilnehmen?

Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung ist ein „Kann“ und kein „Muss“. Ebenso freiwillig ist zusätzliches Einbringen in den

ehrenamtlich arbeitenden Aufsichtsrat der Genossenschaft oder in Arbeitskreise.

20. Wie sicher ist mein Geld in der Genossenschaft?

Am Anfang geht es um eine Betriebsgründung und -übernahme. So etwas ist natürlich immer mit Risiken verbunden. Da der bauerngarten jedoch ein schon gut laufender Betrieb ist, sind die Risiken verhältnismäßig klein. Die Gründung wird von einem zugelassenen Prüfungsverband begleitet, der die Genossenschaft anschließend alle ein bis zwei Jahre prüft und den Mitgliedern darüber berichtet. Auch der Vorstand muss jährlich berichten und den Mitgliedern die Jahresabschlüsse offenlegen. So lässt sich gut einschätzen, wie das Geschäft läuft.

Der bauerngarten ist ein gut funktionierender Betrieb. Da die Saisonbeiträge im Voraus gezahlt werden und die Ausgaben gut planbar sind, rechnet das Gründungsteam mit wenig Überraschungen.

Genossenschaften werden – anders als andere Rechtsformen – von einem unabhängigen Verband regelmäßig überprüft. Die sogenannten genossenschaftlichen Prüfverbände kontrollieren auch, ob der Businessplan, den das neue bauerngarten-Team erarbeitet hat, tragfähig ist.

Genossenschaften sind sehr krisensichere Rechtsformen. Sie gehen deutlich seltener insolvent als andere Rechtsformen. Sie sind zudem sehr transparente Rechtsformen: Die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung wird im bauerngarten zukünftig durch den Aufsichtsrat und die Vollversammlung kontrolliert. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, die betriebswirtschaftlichen Jahresergebnisse der Genossenschaft einzusehen.

Trotzdem ist eine Betriebsübergabe mit einem gewissen Rest-Risiko verbunden. Im Falle einer Insolvenz würde der Betrieb oder seine Einzelteile veräußert, mit dem Ziel, die Genossenschaftsanteile möglichst vollständig zurückzuzahlen.

21. Hängt die Gründung der Genossenschaft davon ab, dass sich genug finanzstarke Genoss*innen beteiligen?

Ja und nein. Die Teilnahme hinreichend vieler Bauerngärtner*innen am Genossenschaftskonzept ist einerseits essentiell. Andererseits sind auch Finanzierungen über Bankdarlehen und private Darlehen denkbar, besser wäre es jedoch ohne (*siehe z.B. auch **Frage 14***).

22. Gibt es eine Verzinsung der gezeichneten Anteile?

Es ist keine Verzinsung geplant. Der Grund dafür ist, dass der Landwirtschaftsbetrieb keine Gewinne erzielt, die ausgeschüttet werden

können. Alle Überschüsse werden entweder zur Bildung von Rücklagen genutzt oder fließen in notwendige Investitionen zum Erhalt und zur Modernisierung des Betriebs. Zu den Werten der Genossenschaft zählt die Einstellung, dass Äcker und Lebensmittel keine Rendite- und Spekulationsobjekte sind. Dies spiegelt sich in der Regelung wider, dass Anteile unverzinst sind.

23. Inflationsausgleich - gibt es bei Kündigung der Mitgliedschaft und der Auszahlung der Anteile einen Inflationsausgleich dafür, dass das Geld dem Betrieb zur Verfügung stand und zum Zeitpunkt der Auszahlung weniger wert ist?

Auf dem Betrieb selbst lastet aufgrund von Kostensteigerungen stetig ein hoher finanzieller Druck, um die Saisonbeiträge für die Parzellen möglichst lange stabil zu halten, obwohl die Kosten für Saatgut, Dünger, Treibstoffe, Maschinen und externe Dienstleistungen wie Reparaturen und Wartungen fortlaufend steigen.

Eine Auszahlung von Überschüssen an Genossenschaftsmitglieder und/oder scheidende Genoss*innen würde zusätzlichen finanziellen Druck aufbauen, der sich letztlich preisstigernd auf die Saisonbeiträge auswirken würde.

24. Gibt es eine Nachschusspflicht, bei der Mitglieder weitere Summen bezahlen müssen, wenn der betrieb Kapital benötigt?

Gibt es eine Nachschusspflicht, bei der Mitglieder weitere Summen bezahlen müssen, wenn der Betrieb Kapital benötigt?

In der Satzung ist die Nachschusspflicht ausgeschlossen. Mitglieder sind nicht verpflichtet, mehr Geld als die bereits gezahlten Anteile einzulegen, wenn der Betrieb in Schwierigkeiten gerät.

25. Ist das Betriebskonzept tragfähig?

Für die Gründung einer Genossenschaft werden verschiedene Gründungsdokumente wie z. B. Businessplan, dreijähriger Finanzplan und zehnjähriger Finanzplan vom Prüfverband auf Tragfähigkeit und Sicherheit geprüft. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass das Konzept wirtschaftlich sinnvoll ist, gibt der Prüfverband grünes Licht für die Gründung.

Im Anschluss wird jede Genossenschaft jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Prüfverband geprüft. Für den bauerngarten erstellen wir die Unterlagen zeitnah mit dem Ziel einer zügigen Gründung nach erfolgreicher Prüfung. Da der bauerngarten in den letzten 16 Jahren wirtschaftlich geführt wurde und das Konzept weitgehend erhalten bleiben soll, sind wir optimistisch, dass der Betrieb auch in der Rechtsform der Genossenschaft gut weitergeführt werden kann.

26. Wie sicher sind die Standorte (langfristig)?

Die Langfristigkeit der Standorte wird aktuell mit den Verpächter*innen ausgehandelt; bis zur Gründungsversammlung sollen die Konditionen angepasst bzw. bestätigt und sichere Vorverträge für die Genossenschaft vorliegen.

Die Verpächter*innengemeinschaft in Ahrensfelde hat bereits in zwei mündlichen Gesprächen grünes Licht für eine Fortführung der Pachtverträge durch die Genossenschaft gegeben und unterstützt die geplante Betriebsnachfolge. Hier wurde bereits eine verlängerte Pachtdauer von fünf bis zehn Jahren ins Auge gefasst.

Am Standort Pankow gibt es eine schriftliche Einschätzung des zuständigen Bezirksmitarbeiters, die die Fortführung der Pachtrechte und -pflichten als problemlos beurteilt.

Der Landwirt und Verpächter des Standorts Großziethen, Werner Mette, hat die Fortführung des Betriebs auf seinen Flächen im persönlichen Gespräch mit Max, Milena und Paula für gut befunden.

Die Bedingungen für eine Fortführung des Pachtverhältnisses am Standort Havelmathen werden zeitnah mit dem Bezirksamt Spandau geklärt.

Angestrebt ist zudem, den Kaufvertrag erst zu unterzeichnen, wenn alle Pachtverträge übernommen wurden.

27. Wer wird rechtlich gesehen Arbeitgeber des bauerngarten-Teams?

Die Genossenschaft wird Arbeitgeberin des Vorstands. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter*innen einstellen. Da sich der Vorstand als Leitung der Genossenschaft nicht selbst anstellen kann, fungiert der ehrenamtliche und von den Genoss*innen gewählte Aufsichtsrat (*siehe **Frage 29***) für die Vorstände als Arbeitgeber. Er handelt mit dem Vorstand die Arbeitsverträge aus und kontrolliert, ob die Tätigkeit des Vorstands den in der Satzung festgelegten Zielen entspricht.

Aktuell ist geplant, dass von den üblichen vier Personen im Orga-Team/Kernteam des bauerngartens zwei in den Genossenschaftsvorstand gehen, während zwei Teammitglieder des Orga-Teams als Mitarbeiter*innen angestellt sind.

28. Wer ist für den Vorstand vorgesehen?

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat berufen, auch die Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern handelt der Aufsichtsrat aus. Eine Genossenschaft mit mehr als 20 Mitgliedern muss mindestens zwei Vorstandspersonen einsetzen. Drei Personen sind ebenfalls denkbar bei ausreichend finanziellen

Kapazitäten. Da die Vorstände den Betrieb führen und gute Kenntnis aller Abläufe, der Finanzen und operativen Tätigkeiten haben sollten, ist es von Vorteil, dass Vorstände aus dem Kreis der Mitarbeiter*innen kommen. Aktuell sind Milena und Paula zwei Kandidatinnen, die die Gründung der Genossenschaft angebahnt haben, diese vorbereiten und umsetzen und bereit wären, die Vorstandsrolle zu übernehmen.

29. Was macht der Aufsichtsrat? Wer ist für den Aufsichtsrat vorgesehen?

In der Generalversammlung werden die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Dauer einer Amtszeit, die in der Satzung festgeschrieben wird (vorauss. 3 Jahre) gewählt.

Er kontrolliert, unterstützt und berät den Vorstand.

Er bestellt auch den Vorstand und schließt die Arbeitsverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.

Der Aufsichtsrat trifft sich regelmäßig – meistens zusammen mit dem Vorstand und lässt sich von diesem informieren. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf selbst auch Arbeitsgruppen bilden. Es sind 6-8 Treffen im Jahr vorgesehen, die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten ehrenamtlich. Der Aufsichtsrat kann sich aus "normalen" Mitgliedern zusammensetzen, die auch Nutzer*innen sind. Es ist erstrebenswert, von jedem Standort ein*e Vertreter*in im Aufsichtsrat zu haben. Aber auch andere Mitglieder, wie z.B. ehemalige Mitarbeiter*innen oder Fachleute können für den Aufsichtsrat kandidieren, wenn sie Mitglied der Genossenschaft sind. Aktuell gibt es bereits ca. acht Bauerngärtner*innen, die sich vorstellen können, im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Es dürfen aber auch noch mehr werden.

30. Zu wann ist die Betriebsübergabe geplant?

Nach der Gründungsveranstaltung der Genossenschaft (geplant für Mai/Juni 2026) wird es mindestens zwei Monate dauern, bis die Genossenschaft voll geschäftsfähig ist. Die Geschäftsveräußerung ist zum 1.1.2027 geplant. Sobald die Genossenschaft ins Genossenschaftsregister eingetragen und geschäftsfähig ist, kann sie mit Max (bisheriger Betriebseigentümer) einen Geschäftsbesorgungsvertrag eingehen und die Geschäfte im bauerngarten führen.

Die Übergabe vollzieht sich in mehreren Schritten und ist bereits im Prozess. Während im November noch die Frage im Raum stand, ob eine genossenschaftliche Übernahme erfolversprechend und anschlussfähig bei den Bauerngärtner*innen ist, ist inzwischen aus der Idee ein festes Vorhaben geworden.

Die Genossenschaftsgründung ist Voraussetzung für die Übergabe. Der Businessplan wird aktuell fertiggestellt, eine Vorprüfung durch den Prüfverband der kleineren und mittleren Genossenschaften (PkmG) ist beauftragt, und die Gründung ist für den Sommer 2026 geplant.

In Sachen Einarbeitung ist das Orga-Team seit Mitte 2025 intensiv dabei, das Wissen, das sich im bauerngarten-Alltag gesammelt hat, von bisherigen Mitarbeiter*innen Orga-Team ans neue Orga-Team zu übergeben. Ähnliches geschieht auf Leitungsebene zwischen Max als aktuellem Inhaber und Milena und Paula als vermutlich zukünftige Leitung.

Für den Betriebsverkauf gibt es inzwischen Einigkeit zwischen Max und der Genossenschaftsinitiative über die Höhe des Kaufpreises. Auch für alle weiteren wichtigen Konditionen wie Zahlungsmodalitäten und eine über Max Mitarbeit hinausgehende Beratung gibt es inzwischen eine Vereinbarung zwischen der Genossenschaftsinitiative als Übernehmenden und Max als übergebender Partei.

Die Umfrage im November hat ergeben, dass unter den Bauerngärtner*innen ausreichend Eigenkapital für die Betriebsübernahme generiert werden kann.

Die Unterzeichnung des Kaufvertrages soll idealerweise stattfinden, sobald die Genossenschaft die Gründungsprüfung bestanden hat und im Genossenschaftsregister eingetragen ist. Ebenso wichtig ist, dass vor Unterzeichnung des Kaufvertrages die Pachtverträge an die Genossenschaft überschrieben wurden.

Dritte Voraussetzung für die Unterzeichnung des Kaufvertrags ist, dass die Genossenschaft die für die Übergabe nötigen finanziellen Mittel akquirieren konnte. Mit Gründung der Genossenschaft, kann sie Mitglieder und damit das benötigte Kapital aufnehmen.

Wünschenswert ist es, dass der Kaufvertrag im Spätsommer 2026 unterzeichnet wird. Voraussetzungen sind die oben beschriebenen Schritte, die teils schwer in ihrer Dauer einzuschätzen sind.

Für die Übergabe des Alltagsgeschäfts ergibt sich folgender Zeitplan: Max wird sich ab September 2026 aus der aktiven Mitarbeit im bauerngarten-Team weiter unabhängig machen. In Kraft treten soll der Kaufvertrag am 01.01.2027. Die Buchung der Parzellen für 2027 soll wie üblich im September 2026 starten.

Mit Inkrafttreten des Übergabevertrages zum Jahresbeginn 2027 geht dann das Betriebsvermögen – inklusive der Parzellenbeiträge – an die Genossenschaft über. Diese verpflichtet sich im Rahmen des Kaufvertrages

dazu, die Leistungen (Anbau und Pflanzung, Bewässerung, Standortpflege etc.), die in der Vergangenheit vom Hof Wendelin erbracht wurden, auch 2027 zu erbringen.